

Neue Zürcher Zeitung

Corona ist kein Grund, Lehrlinge rückwirkend durch die Prüfung fallen zu lassen

Eine ungenügende Semesternote wurde nachträglich zur Note der Lehrabschlussprüfung erklärt. Der betroffene Lehrling reichte dagegen Beschwerde ein. Jetzt bekommt er eine zweite Chance.

Erich Aschwanden

27.08.2021, 05.30 Uhr



Das Verwaltungsgericht St. Gallen hat entschieden, dass Lernende nicht ausschliesslich anhand von Erfahrungsnoten beurteilt werden dürfen.

Dominic Steinmann / NZZ

Die Corona-Pandemie hat in den vergangenen anderthalb Jahren das Leben von vielen Lernenden in der ganzen Schweiz durcheinandergebracht. Besonders hart traf es einen Lehrling im Kanton St. Gallen. Im Frühjahr 2020 hätte der junge

Mann die Lehrabschlussprüfung zum Detailhandelsfachmann EFZ absolvieren sollen. Mit Betonung auf «hätte», wurden die Prüfungen doch wie überall im ganzen Land aufgrund der epidemiologischen Situation abgesagt. Entscheidend war für den jungen Mann plötzlich nur die Erfahrungsnote eines einzigen Semesters, jenes von 2019/20.

Keine Chance zu bestehen

Genau diese eine Semesternote war ungenügend und wurde nachträglich zur Note der Lehrabschlussprüfung erklärt. Der Lernende schrieb also ohne sein Wissen seine Abschlussprüfung. Damit war klar, dass der angehende Detailhändler die Prüfung aufgrund einer Änderung der Bestimmungen rückwirkend nicht bestanden hatte, ohne dass er an diesem Verdikt etwas hätte ändern können. Aufgrund der im zweiten Semester verbesserten Noten in mehreren Fächern hätte er hingegen gute Chancen gehabt, die Lehrabschlussprüfung zu bestehen. Hätte man die Noten in den Fächern Deutsch und Englisch des fünften und sechsten Semesters gewertet, hätte der Lehrling die Abschlussprüfung bestanden.

Der betroffene Lehrling legte gegen diesen Entscheid einen Rekurs ein, der vom St. Galler Bildungsdepartement als erster Instanz abgewiesen wurde. Vor kurzem hat das St. Galler Verwaltungsgericht über die Beschwerde entschieden, die der Mann erhoben hat. Die Richter gaben dem Beschwerdeführer teilweise recht. Das Verwaltungsgericht bezeichnet es zwar als sachgerecht, dass die im zweiten Semester erzielten Noten nicht berücksichtigt wurden. Wären diese einbezogen worden, hätte eine für alle Lernenden gesamtschweizerisch chancengleiche Beurteilung nicht sichergestellt werden können. Der Lehrling erhält daher nicht automatisch die Note 4,0 in den beiden Fächern, wie er in seinem Antrag gefordert hatte.

Das Gericht hält jedoch fest, dass eine Ungleichheit bestand. Für Repetenten ohne Schulbesuch bestand nämlich die Möglichkeit, das Qualifikationsverfahren 2020 mit Fachgesprächen zu absolvieren. Für all jene, die sich wie der

beschwerdeführende Lernende für die Repetition mit Schulbesuch entschieden und im ersten Semester 2019/20 ungenügende Zeugnisnoten erzielt hatten, stand hingegen bereits fest, dass sie das Qualifikationsverfahren 2020 nicht bestanden hatten.

Vertrauensschutz nicht sichergestellt

«Die unvorhersehbare Rechtsänderung traf sie in schwerwiegender Weise, und es gab für sie keine Möglichkeit zur Anpassung an die neue Rechtslage», hält das Verwaltungsgericht fest. Das Fehlen einer Übergangsregelung für die von der neuen Regelung unmittelbar betroffenen Repetierenden «stellt daher einen Verstoss gegen den verfassungsmässigen Grundsatz des Vertrauensschutzes dar», heisst es in dem Urteil. Dieses Prinzip ist in der Bundesverfassung garantiert.

Der betroffene Lehrling muss nun zu Fachgesprächen in Deutsch und Englisch zugelassen werden und erhält damit eine zweite Chance. Senta Cottinelli, die Anwältin des Lehrlings, freut sich über diesen Entscheid. Sie führt aus: «Es ist für mich ganz grundsätzlich nicht nachvollziehbar, wie man jemanden rückwirkend durch eine Prüfung fallen lassen kann.»

Ins Auge sticht überdies, dass das Amt für Berufsbildung in diesem Verfahren mehrfach mitgewirkt hat und gleichzeitig Teil des Bildungsdepartements ist, welches den ablehnenden erstinstanzlichen Entscheid fällt. «Im Sinne einer unabhängigen Justiz wäre eine klare Trennung dieser Aufgabenkumulation beim Bildungsdepartement sehr prüfenswert», betont die Anwältin Cottinelli.

Mehr zum Thema

Coronavirus